Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2719**

15. Wahlperiode 17. 03. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2632 –

Schwierigkeiten für Medizinstudenten höherer Semester nach der neuen Approbationsordnung für Ärzte

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Oktober 2003 ist eine neue Fassung der Approbationsordnung für Ärzte in Kraft, die das Studium der Medizin in Deutschland regelt.

Durch bestehende Mängel in den Übergangsregelungen (§§ 42, 43) kommt es zu einer erheblichen Benachteiligung von ca. 2 000 Medizinstudierenden, die sich momentan zwischen dem 7. und 10. Hochschulsemester befinden und das 1. Staatsexamen noch nicht absolviert haben. Dies war ein möglicher, absolut üblicher und gesetzeskonformer Studienverlauf nach der alten Approbationsordnung, der zum Beispiel in Anspruch genommen wurde, um eine Doktorarbeit zu verfassen oder ein Auslandsjahr zu absolvieren, ohne dabei Zeit im weiteren Studienverlauf zu verlieren. Ab dem 6. Semester konnten die Medizinstudenten frei wählen, wann sie ihre erste Staatsprüfung ablegen wollten. Die Übergangsregelung knüpft nicht am Physikum an, das das Medizinstudium in Vorklinik und Klinik teilt, sondern am 1. Staatsexamen als Grenze zwischen alter und neuer Approbationsordnung. Da das 1. Staatsexamen nicht zu einem festen Zeitpunkt abgelegt werden muss, ergeben sich hieraus Schwierigkeiten für viele Studierende.

Diesen Betroffenen, die bereits den Großteil ihres Studiums nach altem Recht absolviert haben, wird nun die Möglichkeit genommen, wie geplant weiterzustudieren und ihr Studium nach altem Recht zu beenden. Stattdessen sollen sie nach der neuen Ordnung geprüft werden. Dies führt zu Studienzeiten über die gesetzlich festgehaltene Regelstudienzeit hinaus. Die Studierenden sollen bis zu 16 zusätzliche Kurse neben dem regulären Medizinstudium belegen, die von den Universitäten aber erst im Laufe der nächsten Jahre angeboten werden können, da die momentanen Übergangsregelungen auch für die Hochschulen ein offenbar unvorhersehbares und kurzfristig auch nicht lösbares Problem darstellen. Den Studierenden, die unter die Übergangsregeln der §§ 42, 43 der neuen Approbationsordnung fallen, droht nach Auslegung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung schlimmstenfalls die Aberkennung bzw. „Nichtanerkennung“ ihres kompletten klinischen Studiums, welches drei Jahre umfasst.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung vom 15. März 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Eine Übergangsregelung müsste es, um Härten zu vermeiden, den Studierenden erlauben, noch so lange an den alten Prüfungen teilzunehmen, wie diese aus anderen Gründen ohnehin noch bis 2005 (1. Staatsexamen) bzw. 2006 (2. Staatsexamen) angeboten werden.

1. Wie viele noch nach der alten Approbationsordnung Studierende der Medizin der höheren klinischen Semester ohne 1. Staatsexamen müssen aufgrund der §§ 42 und 43 der neuen Approbationsordnung für Ärzte und fehlender Übergangsvorschriften für diese Gruppierung ihre geplanten abschließenden Staatsexamina verschieben?

2. Wie hoch sind die volkswirtschaftlichen Verluste, berechnet aus den Studienplatzkosten für Medizin und den durch den späteren Berufseintritt der betroffenen jungen Mediziner verursachten Einkommens- und Steuerausfällen, zu veranschlagen?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Studierende des 7., 8., 9. oder 10. klinischen Fachsemesters jeweils den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung noch nicht absolviert haben, obwohl § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 2 der alten Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) das Ablegen der Prüfung nach dem sechsten Fachsemester vorsieht. Ebenso wenig lässt sich ermitteln, wie viele Studierende aus diesem Personenkreis ihre Abschlussprüfung und aus welchen Gründen verschieben werden.

Übergangsregelung für diese Gruppe ist § 43 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405).

Es ist nicht absehbar, ob, wann und wie viele dieser Studierenden das Medizinstudium erfolgreich abschließen werden. Entsprechende Einkommens- und Steuerausfälle sind daher nicht quantifizierbar.

3. Warum fand bei Abfassung der Approbationsordnung und hier speziell der Übergangsregeln der §§ 42, 43 die von vielen Studierenden ausgeübte Studienpraxis an den Universitäten nur wenig Berücksichtigung?

   Warum wurde davon ausgegangen, dass Studierende auch höherer Semester, welche noch kein 1. Staatsexamen abgelegt haben, gleichzusetzen sind mit Studierenden des 6. Semesters?

Angesichts der klaren Vorgaben der alten ÄAppO in § 10 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 Nr. 2 ÄAppO sowie des darauf aufbauenden Beispielstudienplans war der reguläre Studienverlauf rechtlich vorgegeben. Der Verordnungsgeber hat in zulässiger Weise auf diesen Studienverlauf abgestellt.

Davon unabhängig hatten alle Studierenden ab Verkündung der neuen ÄAppO am 3. Juli 2002 bis Herbst 2003 die Möglichkeit, durch erfolgreiches Ablegen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ihr Studium regulär nach der alten ÄAppO zu beenden. Damit wurde sichergestellt, dass Studierende, die ein Interesse an der Fortsetzung des Studiums nach alter ÄAppO haben, ausreichend Zeit und Möglichkeiten hatten, dies auch zu verwirklichen. Hierfür standen ihnen insgesamt drei Prüfungstermine zum Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis Ende September 2003 zur Verfügung.

Im Übrigen ist es nicht möglich, allgemeingültige Übergangsregelungen auf individuelle Studiengestaltungen in atypischen Fällen auszurichten. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beschränkung des Grundrechts aus Artikel 12 Abs. 1 GG zwingen zu einer eindeutigen Abgrenzung der Studien- und Prüfungsregelungen.

4. Warum dürfen Studierende, welche derzeit am Ende ihres universitären Studiums nach alter Verordnung angelangt sind, nicht an den entsprechenden Staatsexamina teilnehmen, welche ohnehin noch bis 2006 angeboten werden?

Die Prüfungsvorschriften sind für den Übergang in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften für den Studienverlauf festzulegen. Dabei wurde, wie auch sonst, auf den typischen Studienverlauf abgestellt, der sich aus den Festlegungen der ÄAppO ergibt. Der Zugang zu bestimmten Prüfungen besteht daher nur für die jeweils exakt beschriebenen Personenkreise.

5. Ist die Bundesregierung zu einer Überarbeitung der entsprechenden Vorschriften zur Vermeidung von unnötigen Härten im Zuge der Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze durch Aufnahme einer abweichenden Regelung in der Approbationsordnung bereit, und wenn ja, wie sieht ihr Lösungsvorschlag aus?

Eine Änderung der entsprechenden Vorschriften der am 3. Juli 2002 verkündeten neuen ÄAppO ist nicht beabsichtigt. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsbedingungen waren in ihrer Struktur bereits seit 1997 bekannt (vgl. Bundesratsdrucksache 1040/97). Würde, wie von den Betroffenen vorgeschlagen, auf das Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung zum Stichtag 1. Oktober 2003 abgestellt, würde in unzulässiger Weise in die rechtlich geschützte Position der Mehrheit der Studierenden eingegriffen, die sich rechtskonform verhalten und auf den Bestand geltenden Rechts vertraut haben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333